

Anlage 2 zur Weisung 202007001
Gültig ab: 01.07.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Assistierte Ausbildung (AsA)

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 130 SGB III

(in der bis 28.05.2020 geltenden Fassung)

Anlage 2 zur Weisung 202007001
Gültig ab: 01.07.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom Juni 2020

- Änderungen aufgrund des Artikels 1 des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung gültig ab 29.05.2020

Anlage 2 zur Weisung 202007001
Gültig ab: 01.07.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	§ 130 Abs. 1 SGB III – Assistierte Ausbildung.....	4
2.	§ 130 Abs. 2 SGB III – Förderberechtigte junge Menschen	5
3.	§ 130 Abs. 2a SGB III – Ausländerinnen und Ausländer in der Phase I.....	7
4.	§ 130 Abs. 3 SGB III – Unterstützung und Begleitung im Betrieb	8
5.	§ 130 Abs. 4 SGB III - Ausbildungsbegleitende Phase (Phase II).....	9
6.	§ 130 Abs. 5 SGB III – Ausbildungsvorbereitende Phase (Phase I)	10
7.	§ 130 Abs. 6 SGB III – Förderfähiger Betrieb	12
8.	§ 130 Abs. 7 SGB III – Maßnahmenanforderungen und -kosten.....	14
9.	§ 130 Abs. 8 SGB III – Möglichkeit zur Erweiterung der Förderbedürftigkeit junger Menschen.....	15
10.	§ 130 Abs. 9 SGB III – Zeitliche Erprobung der Assistierten Ausbildung.....	17
11.	§ 450 Abs. 2 SGB III – Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung	18
12.	Verfahren AsA	19
12.1	Vergaberecht.....	19
12.2	Zuständigkeit.....	19
12.3	Maßnahmebetreuung und Qualitätssicherung	19
12.4	Optimale Nutzung der Platzkapazitäten.....	20
12.5	Datenerfassung in den IT-Verfahren.....	20
12.6	Elektronische Maßnahmeabwicklung (eM@w)	21
12.7	Individuelle Förderplanung	21
12.8	Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV).....	21
12.9	Mittelbewirtschaftung / -überwachung	21
12.10	Flyer.....	22
	Informationsquellen	22

1. § 130 Abs. 1 SGB III – Assistierte Ausbildung

1Die Agentur für Arbeit kann förderungsberechtigte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierten Ausbildung mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung unterstützen.
2Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase enthalten.

Kernstück der Assistierten Ausbildung ist die Begleitung und Unterstützung während einer betrieblichen Berufsausbildung. Die Assistierte Ausbildung kann sich in zwei Phasen gliedern.

**Phasen der AsA
(130.10)**

In der

ausbildungsbegleitenden Phase (Phase II) - obligatorisch

bis zum individuellen erfolgreichen Ausbildungsabschluss mit folgenden Inhalten:

**Phase II
- obligatorisch –
(130.11)**

Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe während der betrieblichen Ausbildung sowie Vorbereitung des anschließenden Übergangs in versicherungspflichtige Beschäftigung.

Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis bleiben von der Assistierten Ausbildung unberührt.

Innerhalb der Maßnahmen der Assistierten Ausbildung gibt es zur Vorbereitung und passgenauen Ausbildungsvermittlung zusätzlich die Möglichkeit einer

ausbildungsvorbereitenden Phase (Phase I) – fakultativ

grundsätzlich maximal bis zu sechs Monaten (eine individuelle Verlängerung um bis zu zwei Monate ist möglich) mit folgenden Inhalten:

**Phase I
- fakultativ –
(130.12)**

Standortbestimmung, Berufsorientierung, Profiling, Bewerbungstraining, berufspraktische Erprobungen und aktive, speziell auf die Belange des einzelnen Teilnehmenden und des einzelnen Betriebes ausgerichtete Ausbildungsstellenakquise sowie Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe bei Formalitäten vor und beim Vertragsabschluss.

Auf eine vorgeschaltete Ausbildungsvorbereitungsphase im Rahmen von AsA kann auch verzichtet werden. Damit sollte Flexibilität geschaffen werden, um eine Anschlussfähigkeit an und Abstimmung mit vorbereitenden Maßnahmen des Landes zu ermöglichen. Eine Förderung dieser den Landesgesetzen unterliegenden Angebote durch die BA ist nicht möglich.



2. § 130 Abs. 2 SGB III – Förderberechtigte junge Menschen

1Förderberechtigt sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. **2**§ 57 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

Die Förderung als Teilnehmenden richtet sich an junge Menschen, die

- lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und
- i. d. R. ohne berufliche Erstausbildung sind und
- die Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen und
- nicht vollzeitschulpflichtig und
- i. d. R. unter 25 Jahre alt sind und
- wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

Unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten der Assistierten Ausbildung (Inhalt und Dauer) muss grundsätzlich zu erwarten sein, dass die individuellen Voraussetzungen der Teilnehmenden zur Aufnahme einer Berufsausbildung und deren erfolgreichen Abschluss vorhanden sind bzw. geschaffen werden können.

Für die Definition von Lernbeeinträchtigten und sozial Benachteiligten gelten die Erläuterungen in den Fachlichen Weisungen zu BaE analog (FW BaE.76.51).

Alleinerziehende sowie junge Menschen, die Angehörige pflegen und auf Grund ihrer familiären Verpflichtungen nur mit eingeschränktem Zeitumfang teilnehmen können, sollen gleichermaßen durch AsA gefördert werden.

Die genannten Fördermöglichkeiten stehen auch Menschen mit Behinderungen offen. Junge Menschen mit Behinderungen können ebenfalls an der Assistierten Ausbildung teilnehmen, sofern mit dieser allgemeinen Maßnahme ihr individueller Förderbedarf abgedeckt werden kann und die Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird. Die Bereitstellung bzw. Gewährung individueller rehabilitations-spezifischer Leistungen im Einzelfall schließt die Teilnahme an der Assistierten Ausbildung nicht aus.

Die jungen Menschen müssen auf jeden Fall eine betriebliche Ausbildung anstreben bzw. absolvieren. Sollte sich im Laufe der Phase I

Förderberechtigung der Teilnehmenden (130.21)

Teilzeit

Junge Menschen mit Behinderungen

Förderfähige Berufsausbildung (130.22)



Fachliche Weisungen AsA

ein anderer Berufswunsch und damit verbunden ein anderer Ausbildungsweg (z. B. schulisch) herausbilden, so ist die Teilnahme spätestens mit der Aufnahmebestätigung für diese Ausbildung zu beenden. Falls eine betriebliche Ausbildung aufgrund regionaler Besonderheiten zu Beginn (i. d. R. erstes Ausbildungsjahr) schulisch durchgeführt wird, so ist während der schulischen Ausbildungszeit keine Teilnahme, jedoch ab dem Beginn der betrieblichen Ausbildungszeit (i. d. R. zweites Ausbildungsjahr) die Teilnahme an der Assistierten Ausbildung möglich.

Das dritte Ausbildungsjahr einer mit der Assistierten Ausbildung nach dem zweiten Ausbildungsjahr erfolgreich abgeschlossenen Stufenausbildung sollte nicht generell weiterhin gefördert werden. Hierbei sollte man sich an der Förderungsmöglichkeit einer Zweitausbildung orientieren. Für den Übergang aus einer Ausbildung gemäß § 66 BBiG / § 42r HwO in eine anerkannte Ausbildung nach §§ 4, 5 Abs.2 ff BBiG / §§ 25, 26 Abs.2 HwO sind die FW Reha zu § 116 SGB III zu beachten.

Mit Inkrafttreten des Pflegeberufereformgesetzes am 1.1.2020 können auch Berufsausbildungen nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes gefördert werden. Vorher begonnene Ausbildungen im Pflegebereich können – mit Ausnahme von Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz – nicht gefördert werden. Nicht förderbar sind nach wie vor die landesrechtlich geregelten Helferausbildungen im Pflegebereich.

Das individuelle Maßnahmeende der Teilnehmenden wird bei Eintritt in die Maßnahme während Phase I auf das voraussichtliche Enddatum einer dreijährigen betrieblichen Ausbildung festgelegt, um von Beginn an der Zielsetzung der Assistierten Ausbildung gerecht zu werden. Bei einem direkten Eintritt in Phase II ist die Dauer des vorliegenden Ausbildungsvertrages maßgeblich.

Spätestens zum Regel-Maßnahmeende ist über eine ggf. erforderliche Maßnahmeverlängerung zu entscheiden (z. B. bei erfolgloser Abschlussprüfung). Die Assistierte Ausbildung endet spätestens mit der Verkündung des Ergebnisses der erfolgreichen Abschlussprüfung.

Die Betreuung in der Assistierten Ausbildung endet in jedem Fall mit Ablauf der Phase I, wenn kein nahtloser Übergang in betriebliche Ausbildung erfolgt. Eine erneute Teilnahme bei Vorliegen eines betrieblichen Ausbildungsvertrages kann jederzeit wieder erfolgen.

**Stufenausbildung
Fachpraktiker-
ausbildung**

Pflegeberufe

**Regel-
Maßnahmeende
(130.23)**

**Maßnahme-
verlängerung**

**Vorzeitige
Beendigung nach
Phase I**



3. § 130 Abs. 2a SGB III – Ausländerinnen und Ausländer in der Phase I

¹In der ausbildungsvorbereitenden Phase sind Ausländerinnen und Ausländer förderungsberechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen und sie eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen oder ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann. ²Für eine Unterstützung in dieser Phase müssen Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Duldung besitzen, zudem

1. sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
2. schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

³Gestattete oder geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die vor dem 01. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, müssen sich abweichend von Satz 2 Nummer 1 seit mindestens drei Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet dort aufhalten.

Ausländerinnen und Ausländer können grundsätzlich in der Phase I gefördert werden, wenn sie nicht vom Arbeitsmarktzugang ausgeschlossen sind. Insbesondere ist eine Förderung nicht möglich, wenn ein Beschäftigungsverbot vorliegt.

**Arbeitsmarktzugang
(130.2a1)**

Gefördert werden können sowohl diejenigen, denen eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist als auch diejenigen, denen die Ausländerbehörde eine Erwerbstätigkeit erlauben kann (z. B. Gestattete mit dem Vermerk in der Aufenthaltsgestattung, dass die Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde zulässig ist.). Für die Teilnahme an der Phase I ist die Erlaubnis noch nicht erforderlich.

**Spätere Erlaubnis
(130.2a2)**

Gestattete und Geduldete müssen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland von mindestens 15 Monaten zum Zeitpunkt der Förderentscheidung aufweisen. Für Gestattete und Geduldete, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, gilt eine verkürzte Frist von drei Monaten.

**Teilnahme von
Gestatteten und
Geduldeten
(130.2a3)**

Für die Aufnahme einer dualen Berufsausbildung sollte im Allgemeinen das Sprachniveau B2 (vgl. [Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen \(GER\)](#)) vorliegen. Um das Ziel der Phase I nicht zu gefährden, sollte somit in der Regel das Sprachniveau B1 bei Eintritt bereits erreicht sein. Die notwendigen Sprachkenntnisse hängen dabei sehr vom Zielberuf bzw. angestrebten Berufsfeld ab. Zusätzlich sind neben den Sprachkenntnissen beispielsweise auch Lerntempo, Vorbildung und Berufserfahrung sowie die Motivation wichtige Kriterien. Diese sind daher im Einzelfall abzuwägen. Bei potenziellen Teilnehmenden, die noch kein Zertifikat eines Jugend-/Integrationskurses oder ähnlicher Kurse besitzen, sollte bei Zweifeln an

**Sprachniveau
(130.2a4)**



Fachliche Weisungen AsA

den erforderlichen Sprachkenntnissen bzw. den Erfolgsaussichten der BPS zur Eignungsfeststellung eingeschaltet werden.

Die Prüfung der Voraussetzungen muss in der Förderentscheidung dokumentiert werden (vgl. [V.AsA.05](#)).

4. § 130 Abs. 3 SGB III – Unterstützung und Begleitung im Betrieb

Der förderungsberechtigte junge Mensch wird, auch im Betrieb, individuell und kontinuierlich unterstützt und sozialpädagogisch begleitet.

Fachliche Weisungen AsA

**5. § 130 Abs. 4 SGB III - Ausbildungsbegleitende Phase
(Phase II)**

**1In der ausbildungsbegleitenden Phase werden förderungs-
rechtigte junge Menschen unterstützt**

- 1. zum Abbau von Sprach-und Bildungsdefiziten,**
- 2. zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse
und Fähigkeiten**
und
- 3. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.**

**2Die Unterstützung ist mit dem Ausbildungsbetrieb abzustim-
men und muss über die Vermittlung betriebs- und ausbildungs-
üblicher Inhalte hinausgehen.**

Die Inhalte der Phase II orientieren sich an den ausbildungsbeglei-
tenden Hilfen ergänzt um die Stabilisierung des Ausbildungsverhält-
nisses. Die Unterstützungsangebote sind hinsichtlich der konkreten
Ausgestaltung und Intensität individuell und kontinuierlich den Bedar-
fen der Teilnehmenden und deren Ausbildungsbetriebe anzupassen.

**Inhalte Phase II
(130.41)****Abgrenzung zu
abH**

Falls potenzielle Teilnehmende bereits durch eine Berufseinstiegsbe-
gleitung unterstützt werden, sollte geprüft werden, inwieweit eine För-
derung in AsA aufgrund der konkreten Unterstützungsleistungen
durch das eingesetzte Personal und der längeren Förderdauer sinn-
voller wäre als eine weitere Förderung mit BerEb. Eine gleichzeitige
Förderung sollte nicht erfolgen.

**Abgrenzung zu
BerEb**

Vor einer Teilnahme an einer außerbetrieblichen Ausbildung (BaE,
Reha-Ausbildungen nach § 117 SGB III) sollte die Möglichkeit der
Teilnahme an AsA geprüft werden, da eine betriebliche Ausbildung
Vorrang hat.

**Abgrenzung zu
BaE und
Reha-Ausbildungen**

Zielgruppe der begleiteten betrieblichen Ausbildung (bbA) sind junge
Menschen mit Behinderungen, die für eine betriebliche Ausbildung
geeignet erscheinen und wegen ihrer Behinderungen besonderer
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen (§ 117 Abs. 1
Nr. 1b SGB III). Bei Bedarf stellt der Bildungsträger sicher, dass die
in § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte
Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42 HwO durch den Hauptausschuss
des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte rehabilitati-
onspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA) für die Ausbildung
durch geeignete Unterstützung der Ausbildungsbetriebe gewährleis-
tet ist.

**Abgrenzung zu
bbA**

Vor Eintritt in die Phase II muss ein Ausbildungsvertrag unterzeichnet
sein. Die Prüfung von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und
Voraufenthaltszeit als Fördervoraussetzungen für Phase II ist nicht
notwendig aufgrund der Aufnahmemöglichkeit einer Berufsausbil-
dung.

**Ausbildungsvertrag
(130.42)**



6. § 130 Abs. 5 SGB III – Ausbildungsvorbereitende Phase (Phase I)

1In einer ausbildungsvorbereitenden Phase werden förderungsberechtigte junge Menschen

- 1. auf die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung vorbereitet**
und
- 2. bei der Suche nach einer betrieblichen Ausbildungsstelle unterstützt.**

2Die ausbildungsvorbereitende Phase darf eine Dauer von bis zu sechs Monaten umfassen. 3Konnte der förderungsberechtigte junge Mensch in dieser Zeit nicht in eine betriebliche Berufsausbildung vermittelt werden, kann die ausbildungsvorbereitende Phase bis zu zwei weitere Monate fortgesetzt werden. 4Sie darf nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen. 5Betriebliche Praktika können abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang vorgesehen werden.

Eine Phase I kann nur eine Phase II ergänzen. Eine isolierte Phase I ist keine eigenständige Maßnahme und kann nicht nach § 130 SGB III gefördert werden.

**Inhalte Phase I
(130.51)**

Eine Teilnahme an der fakultativen Phase I setzt eine entsprechende Förderungsberechtigung bereits für die Ausbildungsaufnahme voraus. I. d. R. handelt es sich um gemeldete Bewerberinnen und Bewerber für eine betriebliche Ausbildung, die auch nach dem sogenannten 5. Quartal noch ohne betriebliche Ausbildungsstelle sind. Da AsA ein intensives Unterstützungs- und kein allgemeines Vermittlungsinstrument darstellt, sollte eine Förderung der Phase I im Schulentlassjahr eher die Ausnahme sein. Der Übergang zwischen den Phasen erfordert keine erneute Prüfung des Förderbedarfes, da eine fakultative Phase I Bestandteil der AsA ist (vgl. [130.11](#)).

**Förderungsberechtig-
ung**

Der Schwerpunkt der Phase I liegt auf vermittlungsunterstützenden Leistungen wie bspw. Bewerbungstraining und Stärkung der Motivation. Der Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten kann nur im begrenzten Umfang Inhalt der Phase I sein. Falls junge Menschen einer intensiven Aktivierung bzw. einer Qualifizierung bedürfen, kommt ggf. die Teilnahme an den Aktivierungshilfen für Jüngere nach § 45 SGB III bzw. BvB in Betracht.

**Abgrenzung zu
BvB und
AhfJ**

Im Rahmen der Berufsorientierung, zur Absicherung der Berufswahlentscheidung und zum Kennenlernen eines potenziellen Ausbildungsbetriebes können betriebliche Praktika in der Phase I gezielt eingesetzt werden. Sofern die Praktika den zentralen Inhalt für den jungen Menschen darstellen sollen, so kommt EQ in Betracht.

**Abgrenzung zu
EQ**



Fachliche Weisungen AsA

Während der individuellen Teilnahme an einer fakultativen Phase I haben die Teilnehmenden Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wie in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme – BvB - (siehe § 56 Absatz 2 Satz 2 SGB III).

**BAB
(130.52)**

Für die Beantragung der BAB sind die Vordrucke für BvB zu verwenden. Die Berufsberaterin/der Berufsberater versieht die Fachliche Stellungnahme (Vordruck BA II BAB04) unter "Sonstiges" mit einem Hinweis auf die Förderung der ausbildungsvorbereitenden Phase einer AsA nach § 130 i. V. m. § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB III. Die BAB für diese Fälle ist unter den Leistungsarten der BAB für die Teilnahme an einer BvB anzuweisen. Der Bewilligungsbescheid der BAB sollte mit dem Zusatz versehen werden: "Die Berufsausbildungsbeihilfe wird für die Teilnahme an der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierte Ausbildung erbracht (§ 130 i. V. m. § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB III)."

Gestattete sind während der Teilnahme nicht zum Bezug von BAB berechtigt (vgl. § 56 Absatz 2 Satz 3 SGB III). Sie erhalten ggf. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

**Gestattete erhalten
kein BAB
(130.53)**



Fachliche Weisungen AsA

7. § 130 Abs. 6 SGB III – Förderfähiger Betrieb

1 Betriebe, die einen förderungsberechtigten jungen Menschen betrieblich ausbilden, können bei der Durchführung der Berufsausbildung unterstützt werden

1. **administrativ und organisatorisch**
und
2. **zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.**

2 Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 können Betriebe, die das Ziel verfolgen, einen förderungsberechtigten jungen Menschen betrieblich auszubilden, zur Aufnahme der Berufsausbildung in der ausbildungsvorbereitenden Phase im Sinne von Satz 1 unterstützt werden.

Förderfähig ist jeder Betrieb, der

- ernsthaft seine Bereitschaft erklärt, eine/n Teilnehmende/n in betriebliche Ausbildung zu übernehmen, oder
- eine/n Teilnehmende/n in betriebliche Ausbildung übernommen hat.

**Förderfähiger
Betrieb
(130.61)**

Der (gemeinsame) Arbeitgeber-Service berät Arbeitgeber bedarfsgerecht zu Fördervoraussetzungen, Aufbau und Inhalten der AsA. Ausbildungsstellenangebote, die auch für AsA zur Verfügung stehen, sind in VerBIS mit der internen Kennung „AsA“ zu kennzeichnen, um gezielte Stellensuchläufe für die Berufsberater/innen zu ermöglichen. Die Ausgestaltung des Verfahrens an der Schnittstelle AG-S – Berufsberatung bzw. Team Rehabilitation/SB obliegt den Dienststellen in eigener Verantwortung.

**AG-S
(130.62)**

Den Betrieben ist vom Bildungsträger von Beginn an eine intensive Begleitung anzubieten. Hierzu schließen sie eine schriftliche Kooperationsvereinbarung über die konkreten Unterstützungsleistungen.

**Kooperationsvereinbarung
(130.63)**

Unterstützungsleistungen könnten sein:

- Unterstützung und Information der betrieblichen Ausbilder in Vorbereitung und bei der Umsetzung der Ausbildung und Qualifizierung
- Unterstützung bei der Vorbereitung schriftlicher Antragsunterlagen im Rahmen einer Beantragung von Fördermitteln durch den Betrieb,
- Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildungsdurchführung (z. B. Anmeldung bei der Berufsschule, Weitergabe des Ausbildungsvertrages an die zuständige Stelle/Kammer, Anmeldung zu Prüfungsterminen),

Unterstützungsleistungen an AG



Fachliche Weisungen AsA

- Koordination zwischen verschiedenen Lernorten (z. B. Berufsschule, Partnerbetrieben) und Ausbildungsbeteiligten (z. B. zuständige Stellen/Kammern).

Insbesondere regelmäßige Gespräche mit den an der Ausbildung Beteiligten im Betrieb dienen dem frühzeitigen Erkennen von möglichen Schwierigkeiten und sich daraus ergebende Handlungsbedarfe.

Falls die Maßnahme eine Phase I beinhaltet, sind die Unterstützungsleistungen durch den Bildungsträger bereits im Zusammenhang mit der Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses zu erbringen.

In Phase I ergeben sich weitere Unterstützungsleistungen:

- zur Schaffung der Ausbildungsvoraussetzungen,
- individuelle Unterstützungsmöglichkeiten von AsA bei Einstellung einer/eines förderbaren Teilnehmenden.



8. § 130 Abs. 7 SGB III – Maßnahmenanforderungen und -kosten

¹§ 77 gilt entsprechend. Die Leistungen an den Träger der Maßnahme umfassen die Maßnahmekosten. ²§ 79 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend.

Träger, die Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III durchführen wollen, müssen durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. SGB III zugelassen sein.

**Trägerzulassung
(130.71)**



9. § 130 Abs. 8 SGB III – Möglichkeit zur Erweiterung der Förderbedürftigkeit junger Menschen

¹Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können unter den Voraussetzungen von Satz 2 auch junge Menschen förderungsberechtigt sein, die aufgrund besonderer Lebensumstände eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. ²Voraussetzung ist, dass eine Landeskonzeption für den Bereich des Übergangs von der Schule in den Beruf besteht, in der die besonderen Lebensumstände konkretisiert sind, dass eine spezifische Landeskonzeption zur Assistierten Ausbildung vorliegt und dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Der förderbedürftige Personenkreis kann erweitert werden um junge Menschen, bei denen besondere Lebensumstände dazu geführt haben, dass sie aufgrund in ihrer Person liegende Gründe eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Voraussetzungen für diese Erweiterung sind:

1. in dem Land, in dem der junge Mensch seinen Wohnsitz hat, ist ein Landeskonzept für den Übergang von der Schule in den Beruf vorhanden, in dem die besonderen Lebensumstände konkretisiert sind;
2. in diesem Land gibt es eine spezifische Landeskonzeption für AsA;
3. ein Dritter beteiligt sich finanziell mit mindestens 50 Prozent an den Maßnahmekosten von AsA.

**erweiterter
Personenkreis
(130.81)**

Viele Länder haben bereits begonnen, den Übergangsbereich von der Schule in den Beruf zu reformieren und im Rahmen von Landeskonzeptionen zu systematisieren. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die BA unterstützen diese Vorhaben durch das Angebot zum Abschluss von Bund-Länder-Vereinbarungen im Rahmen der Initiative [„Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“](#). Die Assistierte Ausbildung kann auf Basis des Fachkonzeptes die Länderkonzeptionen unterstützen – insbesondere durch eine mögliche Erweiterung des förderfähigen Personenkreises.

**Landeskonzept
(130.82)**

Eine Unterstützung mit AsA ist nur dann angemessen, wenn sie durch bestimmte Lebensumstände erforderlich ist. Allein Schwierigkeiten bei der Suche nach der gewünschten Ausbildungsstelle oder schwache Leistungen in der Schule rechtfertigen keine Teilnahme an AsA.

Deshalb ist es wichtig, dass die Länderkonzepte für AsA wesentliche Standards wie z. B. Definition der Zielgruppe, der Inhalte (u. a. Qualifizierungen), des Betreuungsrahmens, die Art und den Umfang



Fachliche Weisungen AsA

der Förderplanung sowie die konkrete Einbindung von Betrieben beschreiben.

Falls ein Land vorbereitende Module in der Schule anbietet, sollten Absprachen über den Übergang in AsA (dann ohne Phase I) getroffen werden. Die vorbereitenden Module in der Schule können nicht nach § 130 SGB III gefördert werden.

Bei einer Erweiterung des Personenkreises ist zwingend eine mindestens 50 prozentige Kofinanzierung der Maßnahmekosten durch Dritte erforderlich. Diese kann ausschließlich in Form monetärer Mittel für die Einrichtung entsprechender Maßnahmen eingebracht werden.

**Kofinanzierung
durch Länder
(130.83)**

Neben einer Kofinanzierung durch die Länder kommt eine Kofinanzierung durch andere Dritte in Betracht, soweit es sich um Partner handelt, die die Assistierte Ausbildung nicht nur als temporäres Projekt zeitweise mitfinanzieren, sondern eine verbindliche Perspektive für eine langfristige Zusammenarbeit bieten. Auch eine Förderung durch Vereine, Stiftungen o. ä. kommt in Betracht, wenn diese aufgrund ihrer Aufstellung und Ziele die erforderliche mittelfristige Verbindlichkeit bieten.

**Kofinanzierung
durch Dritte
(130.84)**

Eine Identität zwischen Kofinanzierer und dem Maßnahmeträger ist ausgeschlossen.



10. § 130 Abs. 9 SGB III – Zeitliche Erprobung der Assistenten Ausbildung

1Maßnahmen können bis zum 30. September 2020 beginnen. Die Unterstützung von Auszubildenden und deren Ausbildungsbetrieben kann in bereits laufenden Maßnahmen auch nach diesem Zeitpunkt beginnen. 2Die oder der Auszubildende muss spätestens in dem Ausbildungsjahr den Termin für die vorgesehene reguläre Abschlussprüfung haben, in dem die ausbildungsbegleitende Phase der Maßnahme endet.

Das Instrument der Assistenten Ausbildung sollte zunächst in vier Ausbildungsjahrgängen (mit Beginn in 2015, 2016, 2017 und 2018) erprobt werden.

**Erprobung
(130.91)**

Mit dem „Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“ vom 10. Juli 2018 wurde die Erprobung um zwei weitere Ausbildungsjahrgänge (mit Beginn in 2019 und 2020) verlängert.

Auszubildende können jederzeit in laufende Maßnahmen nachrücken, sofern die betriebliche Ausbildung voraussichtlich spätestens zum Ende des jeweiligen Vertrages (also spätestens im Sommer 2023) endet. Bei späteren Prüfungsterminen aufgrund 3,5-jähriger Ausbildung, Ausbildungsverlängerungen oder Wiederholungsprüfungen verlängern sich die Maßnahmen bis zum Ende der letzten individuellen Teilnahme einer bzw. eines Teilnehmenden.



11. § 450 Abs. 2 SGB III – Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung

(2) ¹Für Maßnahmen der Assistierten Ausbildung, die bis zum 30. September 2020 beginnen, gelten § 130 und die §§ 77 und 79 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung. ²Förderungsbe-rechtigt in der ausbildungsbegleitenden Phase sind auch junge Menschen, die im Fall einer Berufsausbildung zusätzlich zu den in § 130 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen abweichend von § 30 Absatz 1 des Ersten Buches ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Deutschland haben, deren Ausbildungsbetrieb aber in Deutschland liegt.

Maßnahmen der Assistierte Ausbildungen nach § 130 SGB III a.F. können bis zum 30. September 2020 beginnen. Die bis dahin beginnenden Maßnahmen laufen nach den vertraglichen Gestaltungen für die jeweiligen Kohorten weiter.

An der ausbildungsbegleitenden Phase der Maßnahme können auch junge Menschen teilnehmen, die ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben und im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches als Grenzgänger im Rahmen eine nach § 57 Abs. 1 SGB III förderfähigen Berufsausbildung ausgebildet werden. Grenzgänger ist, wer regelmäßig täglich oder wöchentlich an seinen Wohnsitz zurückkehrt.

**Übergangsregelung
(450.21)**

**Grenzgänger
(450.22)**

12. Verfahren AsA

12.1 Vergaberecht

Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durch die Regionalen Einkaufszentren (REZ) nach Bedarf der Agentur für Arbeit beschafft. Dies gilt auch bei Kofinanzierung durch Dritte. Eine finanzielle Beteiligung der BA an Maßnahmen, die von Dritten eingerichtet werden, ist anders als bei Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III) nicht möglich.

**Vergaberecht
(V.AsA.01)**

12.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit richtet sich gem. § 327 Abs. 5 SGB III (Leistungen an Träger) nach dem Bezirk, in dem die Maßnahme durchgeführt wird. Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem zuständigen Operativen Service.

**Zuständigkeit
(V.AsA.02)**

Die Betreuung der Teilnehmenden während der Maßnahme fällt nicht unter die Dienstleistung „O.1. Ausbildungsvermittlung“.

Leistungen für Berechtigte im Sinne des § 7 SGB II, die nicht zum Personenkreis der Aufstocker zählen, sind von den Trägern der Grundsicherung zu beauftragen und zu finanzieren. Abweichend von der Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit ist hierbei der Wohnsitz des Berechtigten maßgeblich.

Ein Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Förderverlauf führt nicht zu einem Wechsel der Kostenträgerschaft (§ 16g SGB II). Ein Wechsel der Kostenträgerschaft während der Teilnahme erfolgt ebenfalls nicht, falls im Förderverlauf Hilfebedürftigkeit entstehen sollte. Zu beachten ist bei AsA, dass Phase I keine eigene Maßnahme/gesonderte Förderung ist.

12.3 Maßnahmebetreuung und Qualitätssicherung

Für jede Maßnahme ist eine maßnahmebetreuende Fachkraft mit den wahrzunehmenden wesentlichen Aufgaben – insbesondere für die Koordination mit dem Bildungsträger und der Überwachung der Auslastung - festzulegen. Das konkrete Verfahren ist mit dem jeweiligen Bildungsträger abzustimmen.

**Maßnahmebetreu-
ung
(V.AsA.03)**

Der Agentur für Arbeit obliegt auch die Qualitätssicherung hinsichtlich der Maßnahmeumsetzung.

Siehe hierzu auch den „Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung“, Teil B, Punkt 8.1 „Agenturkonzept zur Maßnahmebetreuung“ (Anlage 1 zur Weisung 201912024).



12.4 Optimale Nutzung der Platzkapazitäten

Zur optimalen Nutzung der Platzkapazitäten hat der Bildungsträger den Bedarfsträger regelmäßig über die Auslastung zu informieren. Freie und frei werdende Plätze sind der Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen. Eine Nachbesetzung ist jederzeit möglich.

**Nachbesetzung
(V.AsA.04)**

Die Vertrags- und Optionszeiträume beziehen sich auf bestimmte Ausbildungsjahrgänge. Ausschlaggebend für die Zugehörigkeit zu einem Ausbildungsjahrgang ist der Ausbildungsbeginn bzw. bei einem späteren Eintritt in einer laufenden Maßnahme das voraussichtliche (reguläre) Ausbildungsende (z. B. bei zweijähriger Ausbildung). Die individuelle Ausbildung muss mit Ende der Förderung des jeweiligen Ausbildungsjahrgangs enden.

12.5 Datenerfassung in den IT-Verfahren

Die Erfassung der Teilnehmenden an der Assistierte Ausbildung in den IT-Verfahren der BA ist wie folgt vorgesehen:

**Datenerfassung
(V.AsA.05)**

Die Entscheidung über das Vorliegen der individuellen Förderungsvoraussetzungen ist in der Kundenhistorie von VerBIS (Typ „Beratungsvermerk“) zu dokumentieren (vgl. „Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung“, Teil B, Punkt 8 (Anlage 1 zur Weisung 201912024).

VerBIS

Der zuständige Operative Service erfasst die Maßnahmen in COSACH im Verfahrenszweig AMP.

COSACH

Die Maßnahmen der Assistierte Ausbildung (AsA) mit Beginn im Jahr 2015 und deren Teilnehmende sind in COSACH im Verfahrenszweig AMP, Förderbereich FdBA, Förderart AsA, Förderfeld AsA-01 erfasst. Für die Maßnahmen ab 2016 erfolgt eine Differenzierung zwischen Maßnahmen ohne Phase I und mit Phase I sowie Maßnahmen mit Kofinanzierung und ohne Kofinanzierung. Maßnahmen ohne Phase I sind in COSACH im Verfahrenszweig AMP, Förderbereich FdBA, Förderart AsA, Förderfeld AsA-01 und Maßnahmen mit der Phase I im Förderfeld AsA-02 zu erfassen.

**AsA-01
und
AsA-02**

Für jeden Ausbildungsjahrgang ist eine Maßnahme zu erfassen.

Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten; d. h. insbesondere

1. bei Bietergemeinschaften ist nur ein Maßnahmedatensatz mit dem Vertragspartner anzulegen,
2. nach Überarbeitung des Maßnahmedatensatzes in COSACH für Teilnehmende, die sich u. a. wegen der Verlängerung der Ausbildung zum Ende der Vertragslaufzeit noch in der Maßnahme befinden und der Vertrag sich dadurch bis zum individuellen Ende der Ausbildung verlängert (siehe § 23 Abs. 1 der Vertragsbedingungen), ist das zuständige Regionale Einkaufszentrum zu infor-



Fachliche Weisungen AsA

mieren. Eine Anpassung der Laufzeit ist für die technische Umsetzung des Trägermanagements bzw. den fristgerechten Fragebogenversand relevant.

Die eingetragenen Ausbildungsverträge müssen spätestens zwölf Wochen nach Eintritt der / des Teilnehmenden in Phase II der Agentur für Arbeit vorgelegt werden. Der beauftragte Bildungsträger ist verpflichtet, die Ausbildungsverträge über das Ereignis „76: Ausbildungsvertrag vom Träger“ über eM@w zu übermitteln.

Der Eingang ist vom zuständigen Operativen Service über COSACH (Auswahlbox „ja“) zu überwachen, die Auswahlbox mit „ja“ zu belegen und der Ausbildungsbetrieb einzutragen.

Weitere Einzelheiten zur Erfassung von Maßnahme- und Teilnehmerdaten sind den COSACH-Versionsinformationen sowie den Schulungsunterlagen für COSACH zu entnehmen.

12.6 Elektronische Maßnahmeabwicklung (eM@w)

Der Datenaustausch zwischen Bildungsträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w.

**eM@w
(V.AsA.06)**

12.7 Individuelle Förderplanung

Der beauftragte Bildungsträger ist verpflichtet, für alle Teilnehmenden bei Eintritt in die Maßnahme eine Förderplanung zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Eine Übermittlung per eM@w erfolgt nicht, die Berufsberaterin/der Berufsberater kann diese beim Bildungsträger jederzeit einsehen.

**Förderplanung
(V.AsA.07)**

12.8 Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV)

Der beauftragte Bildungsträger ist verpflichtet, zu den im fachlichen Infopaket zu eM@w festgelegten Anlässen der zuständigen Berufsberaterin/dem zuständigen Berufsberater eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) zur Genehmigung vorzulegen. Diese beinhaltet die maßgeblichen Aussagen aus der Förderplanung.

**LuV
(V.AsA.08)**

Die zuständige Berufsberaterin/der zuständige Berufsberater überwacht den Eingang der LuV und wertet diese aus.

12.9 Mittelbewirtschaftung / -überwachung

Die Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel erfolgt im Verfahren ERP-Finzen.

**Mittelbewirtschaftung
(V.AsA.09)**

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt sowohl für behinderte als auch für nichtbehinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Ermächtigungsart „I“ (vgl. HBest-Ermächtigungsart).

Für Mittelbindungen (ERP-Modul PSM) und Ausgaben (ERP-Modul PSCD) gelten folgende ERP-Kontierungselemente (vgl. Kontierungshandbuch):



Fachliche Weisungen AsA

Nicht-Reha:

- Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III
Finanzposition 2-685 11-00-3161
(Hauptvorgang 2212 Teilvorgang 0005)

Reha:

- Reha-Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III
Finanzposition 3-681 01-00-4671
(Hauptvorgang 2212 Teilvorgang 0006)

Eine Aufgliederung nach den Phasen I und II bzw. mit oder ohne Kofinanzierung erfolgt bei der Mittelbewirtschaftung nicht.

12.10 Flyer

Dem Bildungsträger wird ein bundeseinheitlicher Flyer (DINlang-Format) zur Verfügung gestellt. Das Anschauungsexemplar steht im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Bereich "Maßnahmen für junge Menschen"](#) zur Verfügung.

**Flyer
(V.AsA.10)**

Dem beauftragten Bildungsträger sind diese Flyer in Printform unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der beauftragte Bildungsträger hat für den Flyer ein Einlegeblatt mit Informationen zur Weitergabe an potenzielle Teilnehmende zu erstellen und dem Bedarfsträger in Print- und elektronischer Form spätestens drei Wochen nach Zuschlagserteilung sowie jeweils spätestens acht Wochen vor Beginn der Optionszeiträume zur Verfügung zu stellen.

Bei Maßnahmen, die nicht kofinanziert werden, werden die Flyer zentral beschafft und an die Agenturen für Arbeit / Regionaldirektionen verteilt. Sofern AsA von Dritten kofinanziert wird, obliegt der jeweiligen Agentur für Arbeit bzw. Regionaldirektion wegen der unterschiedlichen Kofinanzierer die Realisierung der Flyer. Ein entsprechendes Template ist zur individuellen Anpassung im MediaNet eingestellt. Die Kosten sind bei den Maßnahmekosten mit einzuplanen.

MediaNet

Informationsquellen

Zusätzlich zu diesen Fachlichen Weisungen bieten das Konzept zur „Assistierten Ausbildung (AsA) nach § 130 SGB III und der jeweilige Vertrag mit dem Bildungsträger zur Durchführung von AsA weitere Informationen.